



# Von der Justizförmigen zur sozialen Betreuung?

Andreas Türpe

Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Berlin, 04.06.2012



## Ausgangsfragen

- 1.) Wie lautet die präzise Fragestellung?
- 2.) Übergang von der justizförmigen zur sozialen Betreuung?  
Was versteht man unter einer sozialen Betreuung? Wird rechtliche Betreuung überflüssig?
- 3.) Stärkere soziale Ausgestaltung der Betreuung bei Beibehaltung der rechtlichen Betreuung?
- 4.) Umgestaltung bzw. Verlagerung des Betreuungsverfahrens von der Justiz zu den Kommunen?



## Übergang zur sozialen Betreuung?

- Ein Übergang ist nur möglich, wenn auf „rechtliche Betreuung“, d.h. die Vertretung in Rechtsangelegenheiten, verzichtet werden kann.
- Ein solcher Verzicht dürfte nicht möglich sein, weil im Alltag eine Vielzahl von rechtlichen Angelegenheiten bewältigt werden muss – durch den betroffenen Menschen selber oder seinen Vertreter (Betreuer bzw. Bevollmächtigter).
- Deshalb: Kein Übergang, sondern ein Nebeneinander von rechtlicher und sozialer Betreuung notwendig (neuer Betreuungsbegriff?).

## **Stärkere soziale Ausgestaltung der Betreuung bei Beibehaltung der rechtlichen Betreuung?**



- Eine Stärkung bzw. bessere Organisation der sozialen Betreuung ist angesichts des demographischen Wandels und der Zunahme psychischer und Suchterkrankungen dringend erforderlich.
- Veränderung der Lebenswirklichkeit erfordert gesetzgeberisches Handeln. Die jetzige Justizzentrierung des Betreuungsverfahrens wird dem Bedarf der betroffenen Menschen – der sich insbesondere auf Hilfestellung und Assistenz in alltäglichen Dingen richtet - nicht mehr gerecht.

# Verlagerung des Betreuungsverfahrens von der Justiz zu den Kommunen?

Die Justiz des Landes  
Nordrhein-Westfalen



- Aufgrund der notwendigen engen Verzahnung zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung mit dem faktischen Schwerpunkt auf sozialer Betreuung sollte das Betreuungsverfahren schwerpunktmäßig dorthin verlagert werden, wo der notwendige Sachverstand - insbesondere der sozialen Hilfeleistungen – vorhanden ist.
- Kenntnisse des in den SGB geregelten Sozialrechts und der i. S. d. § 1896 Abs. 2 BGB vorrangigen anderen Hilfen sind bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Betreuungsgerichte) nicht sonderlich ausgeprägt (diesbezügliche Kommentierung im Standardkommentar zum BGB von Palandt umfasst gerade eine Viertelseite!).

# Der Begriff der sozialen Betreuung

Die Justiz des Landes  
Nordrhein-Westfalen



- Soziale Betreuung lässt sich schwer klar begrifflich definieren.
- Berufsbetreuer vermitteln und beantragen
- Sozialleistungen: rechtliche oder soziale Betreuung?
- Antrag auf Sozialleistungen bspw. dürfte rechtliche und soziale Komponenten haben.
- Notwendig: Abschied von Schlagworten, hin zu Überlegungen, wie das (rechtliche und soziale) Betreuungswesen optimiert werden kann.

# Überlegungen zu einer neuen Struktur I



- Die rechtliche Betreuung sollte – auch vor dem Hintergrund der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention - auf das notwendige Maß beschränkt bleiben bzw. werden.
- Unterstützungsbedarf bei Beantragung von Sozialleistungen, Organisation von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Pflegebett, Essen auf Rädern etc.) sollte nicht von einem rechtlichen Betreuer gedeckt werden müssen, sondern von den dafür staatlich vorgesehenen Stellen (z.B. gemeinsame Servicestellen nach §§ 22 ff. SGB IX).

# Überlegungen zu einer neuen Struktur II

Die Justiz des Landes  
Nordrhein-Westfalen



- Die Leistungen für Menschen mit **Betreuungsbedarf** sollten **zentral** in einem Gesetz **zusammengefasst** werden, um die derzeitige **Unübersichtlichkeit** des **Sozialrechts** zu **beseitigen** (Vorschlag eines **Erwachsenenhilfegesetzes**).
- Menschen mit **Betreuungsbedarf** sollten **einen zentralen** **Ansprechpartner** haben, der sich um ihre **Belange** **kümmert** – dies sollte in **erster Linie nicht** der **rechtliche** **Betreuer** als **gesetzlicher Vertreter** sein.

# Überlegungen zu einer neuen Struktur III

Die Justiz des Landes  
Nordrhein-Westfalen



- Als zentraler Ansprechpartner für Menschen mit  
Betreuungsbedarf bietet sich die Betreuungsbehörde an.
- Betreuungsbehörde gewährt die Fachlichkeit der  
Beratung.
- MitarbeiterInnen der Betreuungsbehörde kennen das  
soziale Netzwerk und die Strukturen in den Kommunen.
- Betreuungsbehörde könnte deshalb eine Lotsenfunktion  
übernehmen.



## Die Betreuungsbehörde als „Eingangsinstantz“

- Menschen mit Betreuungsbedarf (bzw. Menschen, die bei Verwandten, Angehörigen, Partnern etc. Betreuungsbedarf erkennen) wenden sich in einem ersten Schritt **stets** an die Betreuungsbehörde.
- Die Betreuungsbehörde ermittelt, wie diesen Menschen geholfen werden kann (in erster Linie durch soziale Hilfen, wenn nötig durch Stellung eines rechtlichen Betreuers).
- Gegen Entscheidungen der Betreuungsbehörde gibt es den Rechtsweg.



## Vorteile der Betreuungsbehörde als „Eingangsinstanz“

- Ein Ansprechpartner rund um das Betreuungswesen
- Aufgaben- und Finanzverantwortung liegen in einer Hand!!!
- Reduzierung der am Betreuungsverfahren beteiligten Akteure zum Wohle der betroffenen Menschen
- Übersichtlichkeit des Verfahrens (besonders wichtig für Menschen mit Betreuungsbedarf)

# Eingangsinstanz und Richtervorbehalt

Die Justiz des Landes  
Nordrhein-Westfalen



- kein zwingender Richtervorbehalt für Betreuungsanordnungen
- Anordnung einer Betreuung ist keine Rechtsprechung i. S. v. Art. 92 GG (sondern materiell Verwaltungstätigkeit)
- Schwere des Grundrechtseingriff erfordert effektiven Rechtsschutz (Eröffnung eines Rechtswegs, Eilrechtsschutz, evtl. „Verfahrenspfleger“) aber keinen – präventiven – Richtervorbehalt
- Richtervorbehalt allerdings bei freiheitsziehenden Maßnahmen (Art. 104 Abs. 2 GG), Sterilisationen und Wohnungsdurchsuchungen

# Eingangsinstanz und deren Finanzierung

Die Justiz des Landes  
Nordrhein-Westfalen



- Einsparpotential in den Landesjustizhaushalten (allerdings nur bei Vollübertragung der Aufgaben auf Betreuungsbehörde, in voraussichtlich geringerem Maße bei Eingangsinstanz mit bloßem Antragsrecht) / Mehrausgaben bei den Kommunen
- Beachtung des Konnexitätsprinzips (Land muss den Kommunen das Geld für die neuen Aufgaben zur Verfügung stellen) / Ausnahme: Betreuungsbehörde als Landesbehörde
- Möglichkeit der Zweckbindung der Mittelzuweisung zur Sicherstellung des Aus- bzw. Aufbaus der kommunalen Infrastruktur im Betreuungswesen (Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung wird gerechtfertigt durch großes öffentliches Interesse)

# Eingangsinstanz und Art. 84 I 7 GG

Die Justiz des Landes  
Nordrhein-Westfalen



- Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG: Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.
- Unzulässig: Übertragung von Aufgaben durch den Bund unmittelbar auf Gemeinden
- Zulässig: Übertragung auf eine durch Landesrecht einzurichtende Behörde

# Fazit



- **Betreuungsbehörde als Eingangsinanz mit Aufgabenvollübertragung unterliegt keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken**
- **Betreuungsbehörde als Eingangsinanz dürfte dem Wohle der Betroffenen mehr entsprechen als das derzeitige System und dem gesellschaftlichen Wandel und der demographischen Entwicklung Rechnung tragen**
- **Betreuungsbehörde als Eingangsinanz dürfte zu einem effektiveren Einsatz finanzieller Ressourcen führen**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**